

10. Den ersten Absatz des § 14 in folgender veränderter Fassung:
"Für Beständigkeit des Bundesvertrages ist bei allen An-
gehörigen die Abwesenheit von mindestens der Hälfte der errent-
lichen und vermögenswerte aufzubewahren (§ 3 am Ende) Mit-
glieder erforderlich."

Im übrigen § 10 unverändert anzuhalten.
11. Die §§ 11 und 12 unverändert anzuhalten.

12. Zu § 13, Artikel 13, Absatz 1, "Bestand" durch "Bestand" um-
zusetzen.

Artikel 14, Absatz 1, letzte Zeile die Worte "besten Betrag von Steuern
nicht" zu löschen.

Im Absatz des § 13 und 14 nicht Schlag anzuhalten anzuhalten.

Zum Schluss aber sollte die erste Zeile des Absatzes
den vorherigen Bestimmungen mit der beschlossenen Änderungen und
Zusätzen anzuhalten.

Breslau, den 18. December 1871

Die erste Copulation der zweiten Kammer.

Sinn.

von Königsberg.

Dr. Biedermann.

Stabschef.

Dr. Fischer (Breslau).